akutextra

1. Juli 2015

Bestimmungen über die Förderung von Studentischen Vereinigungen durch die Studierendenschaft der Universität Bonn

Bestimmungen
über die Förderung von Studentischen Vereinigungen durch die Studierendenschaft der Universität Bonn

Beschlossen am 05.11.2014 durch des
36. Bonner Studierendenparlament

§ 1 [Begrifflichkeit]

I. Zusammenschlüsse von Studentinnen und Studenten, die gemäß dem Senatsbeschluss vom 18.01.1968 verfasst sind, werden als „Studentische Vereinigung“ bezeichnet. Im Folgenden „Studentische Gruppe“ genannt.
II. Jede Studentische Gruppe, die als ordentliche Studentische Vereinigung nach § 2 beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Universität Bonn geführt wird, kann Förderungen nach § 3 erhalten.
III. Die Verwaltung der hier zugrunde gelegten Vorschriften obliegt dem AStA, vertreten durch das Referat für Kultur und studentische Initiativen (Referat).

§ 2 [Gründung und Rückmeldung]

I. Eine Studentische Gruppe muss nach dem Senatsbeschluss vom 18.01.1968 verfasst sein. Werden die dort niedergelegten Kriterien erfüllt, ist die Beantragung auf Registrierung der Studentischen Gruppe beim AStA möglich.
II. Die Registrierung einer neuen Studentischen Gruppe ist jederzeit möglich.
III. Bestehende Studentische Gruppen müssen sich bis zum 10. April eines Jahres für das Sommersemester und spätestens bis zum 10. Oktober eines Jahres für das Wintersemester beim Sekretariat des AStA zurückmelden, um weiterhin als Studentische Gruppe beim AStA registriert zu sein. Es gilt das Datum des Eingangs der Rückmeldung.
IV. Bestehende Studentische Gruppen müssen sich zu den in §2,3 genannten Fristen zurückmelden, um weiterhin als Studentische Gruppe beim AStA registriert zu sein.
V. Die Registrierung und die Rückmeldung müssen über das standardisierte Formblatt „Matrikel Studentischer Gruppen“ erfolgen. Eine anderweitige Rückmeldung wird nicht akzeptiert.
VI. Eine Ausnahmeregelung bezüglich der Fristen wird nicht gewährt.

§ 3 [Förderung]

I. Alle Studentischen Gruppen haben Anspruch auf Förderung.
II. Durch die Kulturgelder der Studierendenschaft, wird studentische Kultur in ihrem weitesten Sinne gefördert.
III. (a) Von der finanziellen Förderung ausgeschlossen sind Studentische Gruppen, die bei Wahlen zu politischen Gremien antreten.
    (b) Von der Förderung generell ausgeschlossen sind Studentischen Gruppen, deren Handeln im Widerspruch zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen steht.
IV. Durch die Förderung sollen Veranstaltungen unterstützt werden, die einen Mehrwert für die Bonner Studierendenschaft leisten.
V. DieFörderunggliedertsichinallgemeineundfinanzielleFörderleistungen.

§ 4 [Voraussetzungen für allgemeine Förderung]

I. Die Studentische Gruppe ist im allgemeinen Sinne förderfähig, wenn sie die Kriterien nach §§ 1, 2 und 3 erfüllt.
II. Die allgemeine Förderung durch den AStA umfasst

(a) Bereitstellung von technischem Equipment (soweit vorhanden) i.S. von Webspeicher, Gerätschaften, etc.
(b) Unterstützung bei der Vermittlung zwischen Studentischer Kulturgruppe und Universität Bonn zur Nutzung universitärer Räume
(c) Nutzung der Möglichkeit Flyer und Poster über den AStA-eigenen Verteiler verteilen zu lassen. Flyer und Poster müssen dazu unbedingt den Hinweis „gefördert durch die Studierendenschaft“ gefolgt vom Logo des Studierendenparlamentes tragen. Diese Möglichkeit besteht nicht für Studentische Gruppen wie in § 3 III. (a) beschrieben; diese haben lediglich die Möglichkeit ihre selbst ausgelegten Flyer durch den AStA einsammeln zu lassen.
(d) Allgemeine Beratung und Beratung bei der Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen.

III. Es bedarf keiner Antragstellung auf allgemeine Förderung. Die Studentische Gruppe hat mit der gültigen Registrierung beim AStA die Möglichkeit auf Fördermaßnahmen gemäß § 4 II.
IV. Ausnahmen von der Inanspruchnahme der Förderleistungen legt das Referat in einem gemeinsamen Entschluss mit dem Vorsitz des AStA fest.
V. Ein rechtlicher Anspruch auf allgemeine Förderleistungen besteht nicht.

§ 5 [Voraussetzungen für finanzielle Förderung]

Eine Förderleistung kann nur gewährt werden, wenn die in diesem Paragraphen aufgeführten Kriterien erfüllt werden:

(a) Hinterlegung eines Tätigkeitsberichtes des vergangenen Semesters. Entfällt bei neu angemeldeten Gruppen.
(b) Beschreibung der geplanten Veranstaltung, sowie eine Erklärung über die Verwendung und Notwendigkeit der Förderung.
(c) Hinterlegung einer Kostenaufstellung für die gesamten Ausgaben und Einnahmen der beantragten Veranstaltung.
(d) Drei verschiedene Kostenvoranschläge für Mietgegenstände, Mietobjekte und Anschaffungen[1], wenn die jeweilige Summe 250,00 Euro übersteigt. Anschaffungen, Objekte und Gegenstände gleicher oder ähnlicher Art werden dabei zusammengefasst und als einzelne Summe betrachtet.
(e) Einhaltung der geltenden Fristen.

§ 6 [Antragstellung für finanzielle Förderung]

I. Anträge müssen über das standardisierte, aktuell gültige Antragsformular eingereicht werden. Das Formular, ist über die Internetpräsenz des Kulturreferates, sowie auf Anfrage zu erhalten.
II. Ein Förderantrag kann dem Referat ausgedruckt und im Original unterschrieben vorgelegt werden. Die Kulturgruppe ist verpflichtet den rechtzeitigen Eingang des Antrages sicherzustellen. Das Referat kann für Versäumnisse einer Studentischen Gruppe nicht verantwortlich gemacht werden.
Ein Förderantrag kann auch digital über die E-Mailadresse des Kulturreferates (kultur@asta.uni-bonn.de) ein gereicht werden. Eine Einreichung ist nur gültig, wenn sie mit einer digitalen Signatur versehen ist.

[1] Anschaffungen sind: wirtschaftliche Güter oder Objekte, die in den Besitz der Kulturgruppe übergehen.

III. Das Referat gibt die Antragsfristen fünf Wochen vor Stattfinden des Kulturplenums bekannt. Alle registrierten Studentischen Gruppen werden durch den Mailverteiler (an die Kontaktadresse, die im Formblatt „Matrikel Studentischer Gruppen“ angegeben wurde) informiert. Die Frist zur Einreichung von Finanzanträgen endet immer 21 Tage vor dem Stattfinden des Kulturplenums.

V. Die Studentische Gruppe stellt für jede Veranstaltung einen eigenen Antrag. Die Auflistung von Finanzposten mehrerer Veranstaltungen in einem Antragsformular ist unzulässig.

VI. Studentische Gruppen können sich zum Zwecke der Durchführung einer gemeinsamen Veranstaltung zu einem gemeinsamen Finanzantrag entschließen.

(a) Der Zusammenschluss bestimmt eine legitime Vertretungsperson, die im Namen der Gruppe gegenüber dem Referat auftritt. Diese Person muss dem Referat verlässlich und zeitnah als Kontakt zur Verfügung stehen.

(b) Aus der Auflistung der Finanzposten muss deutlich hervorgehen, wie die Kosten auf die einzelnen Gruppen verteilt sind. Bei missverständlicher Darlegung wird der Antrag nicht zugelassen.

(c) Werden Finanzposten aufgelistet, die einen Betrag von 250,00 Euro überschreiten, müssen Kostenvoranschläge gemäß § 5,1,D eingeholt werden.

(d) Eine von mehreren Studentischen Gruppen getragene Veranstaltung kann nicht durch weitere Anträge der Einzelgruppen zusätzlich gefördert werden.

VII. Die finanzielle Förderung kann generell nicht für Verpflegungskosten, oder ähnlichen beabsichtigten Ausgaben in Anspruch genommen werden. Ausnahmefälle werden im Folgenden geregelt.

(a) Veranstaltungen, deren essentieller Bestandteil Essen ausweist und einen klaren Bezug zwischen Essen und kulturellem Programm erkennbar werden lassen.

(b) Geringfügige Verpflegungskosten für Referent_innen (z.B. Wasserflasche für einen Vortrag).

(c) Verpflegungskosten, die im Rahmen eines Gesamtpaketes (z.B. Hotelunterbringung mit integriertem Essen) schwerlich herausgerechnet werden können.

VIII. Ausnahmen von der Inanspruchnahme der Förderleistungen legt das Referat in einem gemeinsamen Entschluss mit dem Vorsitz des AStA fest.

IX. Die finanzielle Förderung ist keine Vorfinanzierung. Antragsstellende Studentische Gruppen können erst im Nachhinein ihre Kosten über die beantragte Förderung begleichen.

X. Die Vollfinanzierung einer Veranstaltung ist ausgeschlossen.

XI. Ein rechtlicher Anspruch auf finanzielle Förderleistungen besteht nicht.

§ 7 [Sonderanträge]

I. Aufgehoben.

§ 8 [Kulturplenum]

I. Das Kulturplenum behandelt die durch das Referat zugelassenen Anträge nach der Verfahrensordnung des Kulturplenums.

II. Den am Kulturplenum beteiligten Studentischen Gruppen geht durch das Referat eine Woche vor Beginn eine Gesamtantragsliste zu.

III. Das Kulturplenum entscheidet nicht endgültig über die Rechtmäßigkeit der Anträge. Die Entscheidung des Kulturplenums geht als Beschlussvorlage dem Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (SP)

zu. Zu diesem Zwecke wird das Referat beauftragt, den Beschluss im Namen des Kulturplenums dem Studierendenparlament zuzuleiten.

(a) Das Referat muss dabei die nächste ordentliche Sitzung des SP zur Einbringung der Beschlussvorlage nutzen. Zwischen dem Beschluss des Kulturplenums und der Einbringung durch das Referat dürfen keine drei Wochen vergehen.

(b) Sollte das SP nicht innerhalb von 21 Tagen ordentlich tagen, muss das Referat eine außerordentliche Sitzung des SP beantragen.

(c) Begründete Abweichungen von dieser Regel sind nur mit dem Einverständnis der Referent_in des Kulturreferates, der/dem Vorsitzenden des AStA, der/dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des SP, sowie der Präsident_in des SP möglich.

(d) Die Abweichung wird in einem begründeten gemeinsamen Entschluss festgehalten und umgehend veröffentlicht.

§ 9 [Bewilligung der beantragten finanziellen Förderung]

I. Das SP entscheidet abschließend über die Rechtmäßigkeit der Beschlussvorlage.

II. Das SP entscheidet nach der Geschäftsordnung des SP über die Gültigkeitder Beschlussvorlage.

III. Die Entscheidung des SP gilt als bindend, sobald dem Referat der Beschluss des SP durch seinen Präsidenten zugegangen ist.

IV. Das Referat ist angewiesen dem SP in der Frage der Rechtmäßigkeit der Beschlussvorlage
zu assistieren. Begründete Zweifel des Referates müssen dem SP berichtet werden.

§ 10 [Auszahlung der Gelder]

I. Das Referat handelt auf Grundlage des SP-Beschlusses.

II. Studentische Gruppen, denen finanzielle Förderung bewilligt worden ist, müssen einen Nachweis über die rechtmäßige Verwendung des Geldes vorlegen. Der Nachweis wird durch die im Folgenden genannten Möglichkeiten erbracht:

(a) Rechnung.

(b) Quittung.

III. Rechnungen und Quittungen müssen dem Referat im Original eingereicht werden.

IV. Den Rechnungen, bzw. Quittungen muss zwingend ein Nachweis über das Stattfinden der Veranstaltung beiliegen. Dieser Nachweis kann in Form eines Flyers oder Plakates erbracht werden.

V. Die Studentische Gruppe muss ein Zielkonto für die Erstattung der Ausgaben angeben.

VI. Sämtliche Werbemittel für die zu fördernde Veranstaltung müssen das Logo des Studierendenparlaments der Universität Bonn tragen. Das Logo ist auf der Seite des Referates zugänglich.

VII. Die Studentische Gruppe ist verpflichtet den ordnungsgemäßen Eingang der Abrechnungsunterlagen zu gewährleisten. Ordnungsgemäßer Eingang meint den Eingang über den Postweg oder die persönliche Abgabe im Referat oder Sekretariat des AStA. Diese Wege stellen die Eintragung im Postbuch des AStA sicher. Ein Eintrag kann im Zweifelsfalle zur Klärung eines Sachverhaltes beitragen.

VIII. Werden die in diesem Paragraphen aufgeführten Kriterien nicht oder unzureichend erfüllt, ist die Auszahlung bis zur Aufhebung der Mängel nicht möglich.

§ 11 [Haftung]

I. Die Studentische Gruppe wird bei jeder Form von Missbrauch der bewilligten Förderung haftbar gemacht. Als Missbrauch gilt eine nicht sachgerechte oder nicht zweckentsprechende oder nicht wirtschaftlichen Verwendung der bereitgestellten Finanz- und Sachmittel.
II. Die bewilligten Fördergelder sind immer im Einklang mit der Veranstaltung und der dazu gehörigen Veranstaltungsbeschreibung zu verwenden.
III. Wissentlich falsche Angaben werden als Missbrauch gewertet.
IV. Die finanzielle Haftung obliegt der Studentischen Gruppe.
V. Der AStA und das SP übernehmen keinerlei Haftung bei Veranstaltungen und Aktionen und können darüber hinaus nicht haftbar gemacht werden.

§ 12 [Schlussbestimmungen]

I. Die in diesem Dokument niedergelegten Bestimmungen gelten bis zu jenem Tage, an dem ein neues Dokument in Kraft tritt.
II. Das Referat ist verpflichtet die fortwährende Notwendigkeit der niedergelegten Bestimmungen zu überprüfen und falls nötig dem SP zu berichten.
III. Das Referat arbeitet zu diesem Zwecke eng mit dem SP und seinen entsprechenden Ausschüssen zusammen.
IV. Mit Inkraftreten der vorliegenden Bestimmungen tritt der „Kriterienkatalog zur Vergabe der Fördergelder für studentische Kulturgruppen an der Universität Bonn“ vom 18. September 2011 außer Kraft.

Maximilian Braatz
(1. SP-Sprecher)